
S 87 AS 1233/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 87 AS 1233/21
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1872/21
Datum	25.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter AbÄnderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 sowie des Bescheides vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 verurteilt, Ä¼ber den Antrag der KlÄ¼gerin auf Verzinsung der AnsprÄ¼che auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÄ¼r den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 unter BerÄ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Ä¼brigen wird die Berufung zurÄ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÄ¼gt die erstattungsfÄ¼higen auÄ¼ergerichtlichen Kosten der KlÄ¼gerin in beiden RechtszÄ¼gen zur HÄ¼lfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verzinsung von nachträglich ausgezahlten Leistungsansprüchen.

Die am 00.00.1987 geborene Klägerin stand im Jahr 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beim Beklagten. Mit Bescheid vom 04.07.2005 bewilligte der Beklagte der Klägerin in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihren beiden Schwestern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 unter Anrechnung des Erwerbseinkommens der Mutter sowie anteiligem Kindergeld.

Mit Änderungsbescheid vom 01.08.2005 und weiterem Bescheid vom 30.08.2005, die an die Mutter gerichtet waren und weder durch diese noch durch die Klägerin angefochten worden sind, hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin ab dem 00.07.2005 auf, da die Hilfebedürftigkeit weggefallen und die Klägerin ab dem 18. Geburtstag nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sei.

Am 24.11.2005 beantragte die Klägerin eigenständig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, woraufhin ihr diese auch mit Bescheid vom 19.12.2005 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.02.2009 ab dem 24.11.2005 bewilligt wurden.

Die Klägerin beantragte durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 18.06.2008 die Überprüfung sämtlicher Bewilligungsbescheide gemäß [§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Nachdem der Überprüfungsantrag mit Bescheid vom 17.07.2008 abgelehnt und der diesbezügliche Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.02.2009 zurückgewiesen worden war, erhob die Klägerin hiergegen Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09). Das SG gab der Klage mit Urteil vom 31.03.2014 teilweise statt. Demnach sollte unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide sowie des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2005 für den Zeitraum vom 00.07.2005 bis zum 21.11.2005 über den Anspruch der Klägerin hinsichtlich des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft ein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes habe aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs bestanden. Der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die Notwendigkeit von Folgeanträgen hinzuweisen, so dass die Klägerin so zu stellen sei, als habe sie am 00.07.2005 (dem Tag der Volljährigkeit) einen eigenen Leistungsantrag gestellt.

Nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.01.2015 unter Fristsetzung eine Zwangsvollstreckung angedroht hatte, erließ der Beklagte zur Umsetzung des Urteils am 04.02.2015 einen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005. Der bewilligte Geldbetrag i.H.v. 1551,82 € ging am 09.02.2015 auf dem Konto der Klägerin ein.

Am 05.07.2020 stellte die KlÄgerin beim Beklagten den Antrag auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1551,82 â¬.

Diesen Verzinsungsantrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16.12.2020 ab, nachdem die KlÄgerin eine diesbezÄgliche UntÄrtigkeitsklage vor dem SG Dortmund (Az.: S 87 AS 1588/21) erhoben hatte. Zur BegrÄndung fÄhrte der Beklagte aus, dass der Anspruch auf Verzinsung verjÄhrt sei.

Den gegen diesen Ablehnungsbescheid von der KlÄgerin erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegrÄndet zurÄck. Der Anspruch auf Verzinsung sei verjÄhrt, da seit der Nachzahlung mehr als vier Jahre vergangen seien.

Daraufhin hat die KlÄgerin am 29.03.2021 Klage erhoben. Sie begrÄndete diese mit der Auffassung, dass die vierjÄhrige VerjÄhrungsfrist des [Ä 45 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) hier nicht greife. Die vierjÄhrige VerjÄhrungsfrist beziehe sich auf Sozialleistungen, nicht aber auf Zinsen, die lediglich auf nicht rechtzeitig gezahlten Sozialleistungen beruhten. DarÄber hinaus habe der Beklagte im Rahmen seiner pflichtgemÄßen AusÄbung des Ermessens zu berÄcksichtigen gehabt, dass langjÄhrig Fehler auf seiner eigenen Seite erfolgt seien.

Die KlÄgerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 zu verurteilen, die infolge des Urteils des Sozialgerichts Dortmund mit dem Aktenzeichen S 40 (28, 23) AS 70/09 bewilligten Leistungen ab dem 01.12.2005 nach Maßgäbe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verwies im Rahmen der Klageerwiderung auf sein bisheriges Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass [Ä 45 SGB I](#) auch auf Zinsen anwendbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich ein Zinsanspruch in HÄhe von 540,80 â¬.

Das SG hat mit Urteil vom 03.11.2021 die Klage abgewiesen. Ein etwaiger Anspruch auf Verzinsung der verzÄgert ausgezahlten LeistungsbetrÄge sei nicht durchsetzbar, da er verjÄhrt sei. [Ä 45 SGB I](#) sei auch auf ZinsansprÄche anwendbar, da er als Annex zum ursprÄnglichen Leistungsanspruch der Sozialleistung zu verstehen sei. Der Beklagte habe auch ermessensfehlerfrei die Entscheidung getroffen sich auf VerjÄhrung zu berufen, insbesondere sei nicht erkennbar, dass die Erhebung der VerjÄhrungseinrede bei der KlÄgerin zu einem wirtschaftlichen Notstand gefÄhrt habe.

Gegen das ihr am 30.11.2021 zugestellte Urteil hat die KlÄgerin am 16.12.2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÄndung fÄhrt sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags aus, ihr stehe die Schadenersatzleistung der Verzinsung zu, VerjÄhrungsvorschriften seien nicht anzuwenden.

Die KlÄgerin beantragt,

den Berufungsbeklagten unter AbÄnderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 03.11.2021 zu verurteilen, den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die fÄr den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach MaÄgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakten des Beklagten, der beigezogenen Gerichtsakten des SG Dortmund S 87 AS 3425/20 und S 87 AS 1588/21 sowie auf die Sitzungsprotokolle und Urteile zu den Streitsachen S 40 (28, 23) AS 80/09, S 40 (28, 23) AS 81/09 und S 40 (28, 23) AS 70/09 Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen.

Ä

EntscheidungsgrÄnde

Die Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig und teilweise begrÄndet, im Äbrigen unbegrÄndet.

A. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist die Verzinsung der am 09.02.2015 i.H.v. 1551,82Ä an die KlÄgerin ausgezahlten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÄr den Zeitraum vom 00.07.2005 bis 23.11.2005, deren GewÄhrung der Beklagte durch Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 (s. Ä 95 Sozialgesetzbuch [SGG]) abgelehnt hat.

B. Die Berufung ist zulÄssig. Sie ist kraft Zulassung durch das SG gemÄÄ [Ä 144 Abs. 3 SGG](#) statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt, [Ä 151 Abs. 1 SGG](#).

C. Die Berufung ist im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Beklagten und der Verpflichtung zur Neubescheidung begrÄndet. Der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 ist

rechtswidrig und verletzt die KlÄgerin in ihren Rechten. Das SG hat die erhobene Anfechtungsklage gegen den streitgegenstÄndlichen Bescheid zu Unrecht abgewiesen. Soweit die KlÄgerin darÄber hinaus im Wege der Leistungsklage eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÄr den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 begehrt, ist die Berufung unbegrÄndet.

I. Die Klage ist zulÄssig. Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Ä 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4, Ä 56 SGG](#) ist statthaft, denn Äber einen Zinsanspruch entscheidet die BehÄrde â wie hier mit Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 â durch eine eigenstÄndige VerfÄgung im Sinne des [Ä 31 SGB X](#) (vgl. BSG Urteil vom 25.01.2011, [B 5 R 14/10 R](#), Rn. 16, juris). Der Bescheid vom 04.02.2015, mit dem der Beklagte den Nachzahlungsanspruch i.H.v. 1551,82 â feststellt, enthielt keine (konkludente) Ablehnung des Verzinsungsanspruchs der KlÄgerin. Dem Wortlaut des Bescheids vom 04.02.2015 ist keine ausdrÄckliche Aussage â weder positiv noch negativ â zu einer Verzinsung des Nachzahlungsbetrags zu entnehmen. Aus Sicht des EmpfÄngerhorizonts eines objektiven, verstÄndigen Beteiligten war darin auch keine stillschweigende Ablehnung des Zinsanspruchs enthalten. BloÄes Schweigen enthÄlt grundsÄtzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei WillensbetÄtigung. Etwas anderes gilt nur, wenn besondere UmstÄnde vorliegen, aus denen sich aus Sicht des verstÄndigen Beteiligten ein bestimmtes, unmissverstÄndliches, konkludentes Verhalten ergibt (BSG Urteile vom 03.07.2020, [B 8 SO 5/19 R](#), Rn. 16, juris m.w.N., und [B 8 SO 15/19 R](#), Rn. 8, juris). DafÄr fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte, insbesondere ist dem klÄgerischen Schriftsatz vom 28.01.2015 kein gesonderter Hinweis auf Zinsen und damit kein Zinsbegehren zu entnehmen.

Die von der KlÄgerin erhobene und mit ihrem Antrag weiter verfolgte kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist auch statthaft, soweit die Entscheidung des Beklagten, sich bezÄglich des Anspruchs auf Verzinsung auf VerjÄhrung zu berufen, eine Ermessensentscheidung ist. Die grundsÄtzlich richtige Klageart im Falle nicht gebundener Entscheidungen ist zwar die Verpflichtungsklage (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Ä 54 Rn. 20b). Geht die KlÄgerin â wie hier â jedoch davon aus, dass die Voraussetzungen fÄr eine VerjÄhrung nicht vorliegen oder das Ermessen der BehÄrde, sich auf VerjÄhrung zu berufen, auf Null reduziert ist, ist die Beantragung der Leistung selbst zulÄssig (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010, [B 14 AS 36/09 R](#), Rn. 13, juris; BÄttiger in Fichte/JÄttner, SGG, 3. Auflage 2020, Ä 54 Rn. 80a).

Die Klagefrist nach [Ä 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG](#) ist gewahrt. Gegen den Widerspruchsbefehl vom 12.03.2021 hat die KlÄgerin am 29.03.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Klage erhoben.

II. Die Klage ist teilweise begrÄndet. Die KlÄgerin ist durch den streitgegenstÄndlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12.03.2021 beschwert, da dieser rechtswidrig ist, [Ä 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#). Der Beklagte hat sich bei der Ablehnung des Antrags der

Klägerin auf Zinsen bezogen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen. Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 00.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden.

1. Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als Nebenleistung akzessorisch zu dieser (vgl. BSG Urteil vom 28.05.1997, [8 RKn 2/96](#), Rn. 16, juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 44](#) (Stand: 17.11.2021) Rn. 48; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, [Â§ 44 SGB I](#) (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

2. Gemäß [Â§ 44 Abs. 1 SGB I](#) sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Nachteile verspäteter Zahlung ausgleichen (vgl. [BT-Drucks. 7/868, S. 30](#)), sie dient unter fiskalischen Gesichtspunkten zudem der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, [Â§ 44 SGB I](#) (Stand Dezember 2021) Rn. 3).

a. Bei der der Klägerin gewährten Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II handelt es sich um eine Geldleistung i.S.v. [Â§ 44 Abs. 1 SGB I](#). Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen in Geld bezifferten Leistungen, die dem Einzelnen als Sozialleistungen im Sinne des [Â§ 11 SGB I](#) zustehen (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 44](#) (Stand: 17.11.2021) Rn. 16; Häxlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, [Â§ 44](#) Rn. 2; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, [Â§ 44](#) (Stand November 2021) Rn. 5; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, [Â§ 44](#) Rn. 7; [Ändl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, Â§ 11 SGB I](#) (Stand: 28.04.2022) Rn. 10.1), also Leistungen, die in einem der Bücher des Sozialgesetzbuchs aufgeführt sind, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I als einzelne Sozialleistung gemäß [Â§ 19a Abs. 1 Nr. 2 SGB I](#) aufgeführt.

Dass der Nachzahlungsanspruch auf einem im Wege des Überprüfungsverfahrens nach [Â§ 44 SGB X](#) geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch beruht, ändert an dem Charakter der Zahlung als Geldleistung im Sinne von [Â§ 11 SGB I](#) nichts. Denn gemäß [Â§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) richtet sich die rückwirkende Leistungserbringung nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB (hier des SGB II). [Â§ 44 SGB X](#) selbst regelt demgegenüber allein die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten; ein eigenständiger materiell-rechtlicher Leistungsanspruch ergibt sich aus der Vorschrift hingegen nicht (LSG NRW Urteil

vom 10.06.2013, [L 20 SO 479/12](#), Rn. 33, juris).

b. Der Anspruch der Klägerin auf die bewilligte Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 00.07.2005 bis 23.11.2005 ist jeweils zum Monatsanfang des Bewilligungsmonats gemäß [Â§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II](#) (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, [BGBl. I S. 2954](#)) erfüllt gewesen.

Ansprüche auf Sozialleistungen werden gemäß [Â§ 41 SGB I](#) mit ihrem Entstehen erfüllt, soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelungen enthalten. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen, vgl. [Â§ 40 Abs. 1 SGB I](#). Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend, sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (vgl. BSG Urteil vom 03.07.2020, [B 8 SO 15/19 R](#), Rn. 10, juris; Urteil vom 08.11.2007, [9/9a VG 3/05 R](#), Rn. 16, juris; [BT-Drucks 7/868, S. 29](#)).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden gemäß [Â§ 37 SGB II](#) auf Antrag erbracht, den die Klägerin durch ihre für den Zeitraum der Minderjährigkeit gemäß [Â§ 1629 Abs. 1 B](#)ürgerliches Gesetzbuch (BGB) sie gesetzlich vertretende Mutter gestellt hat. Ab ihrer Volljährigkeit gehörte sie aufgrund [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#) (i.d.F. des Gesetzes vom 30.07.2004, [BGBl. I S. 2014](#) [a.F.]), der zur Bedarfsgemeinschaft nur die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder zählte, nicht mehr zur mütterlichen Bedarfsgemeinschaft, so dass diese auch nicht mehr wirksam für sie einen Antrag gemäß [Â§ 38 S. 1 SGB II](#) (i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2003, [BGBl. I S. 2954](#) [a.F.]) stellen konnte. Denn danach wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, nicht jedoch für sonstige im Haushalt lebende Personen. Allerdings ist die Klägerin aufgrund des rechtskräftigen Urteils des SG vom 31.03.2014 (Az.: S 40 (23, 28) AS 70/09) im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte sie tatsächlich am 00.07.2005 mit Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der streitigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Klägerin lagen damit bereits ab dem 00.07.2005 und für jeden Kalendermonat vor.

c. Die Verzinsung beginnt gemäß [Â§ 44 Abs. 2 SGB I](#) frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Vollständig ist der Antrag, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, dass die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen überprüfbar und sein Entstehen festgestellt werden kann (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1981, [9 RV 26/81](#), Rn. 18, juris; [BT-Drucks. 7/868 S. 30](#)), wenn also alle Tatsachen angegeben wurden, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 44](#)

(Stand: 17.11.2021) Rn. 32; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Erganzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 25; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 17).

Ein vollstandiger Leistungsantrag in oben genanntem Sinne lag mit dem aufgrund des bestandskraftigen Urteils vom 31.03.2014 fingierten Antrag vom 00.07.2005 in Verbindung mit dem ursprunglichen Weiterbewilligungsantrag aus dem Jahr 2005 vor, denn der Beklagte hat mit Bescheid vom 04.07.2005 ber den ursprunglichen Antrag zusprechend entschieden, so dass alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorgelegen haben. So lagen damals bereits die Schulbescheinigung, Kontoauszuge und Kopien des Sparbuchs der Klagerin vor. Zudem ist aus der vorliegenden Verwaltungsakte nicht ersichtlich, dass zur Bearbeitung weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich gewesen waren, jedenfalls wurden keine Unterlagen erganzend von dem Beklagten angefordert. Auch nach Zustellung des Urteils des SG vom 31.03.2014 wurden keine Unterlagen angefordert, um den nachfolgend mit Bescheid vom 04.02.2015 festgesetzten Leistungsanspruch zu berechnen.

d. Die Verzinsung endet gem [§ 44 Abs. 1 SGB I](#) mit dem Kalendermonat vor der Zahlung. Geldleistungen werden gem [§ 47 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) im Regelfall auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut berwiesen. Bedient sich die Behorde  wie  hier der berweisung, ist unter Zahlung im Sinne der Vorschrift der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Leistungsberechtigten zu verstehen, denn dann kann der Empfanger ber den Geldbetrag verfugen (Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Werkstand 48. Erganzungslieferung, § 44 (Stand November 2021) Rn. 40; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. Erganzungslieferung, [§ 44 SGB I](#) (Stand Dezember 2021) Rn. 19). Die Nachzahlung ist am 09.02.2015 dem Konto der Klagerin gutgeschrieben worden. Die Verzinsung endet damit am 31.01.2015.

3. Der Durchsetzung des Anspruchs auf Verzinsung gem [§ 44 Abs. 1 SGB I](#) steht vorliegend entgegen der Auffassung des Beklagten jedoch die Einrede der Verjahrung nicht entgegen. Zwar ist Verjahrung eingetreten, so dass der Beklagte zur Verweigerung der Verzinsung berechtigt war, er hat jedoch die Einrede der Verjahrung fehlerhaft erhoben.

Der Anspruch auf Verzinsung unterliegt der vierjahrigen Verjahrung. Das SGB regelt zwar an keiner Stelle ausdrocklich die Verjahrung des Verzinsungsanspruchs, [§ 45 Abs. 1 SGB I](#) ist aber (zumindest entsprechend) anzuwenden.

a. Nach [§ 45 Abs. 1 SGB I](#) verjahren Ansprache auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Sozialleistungen sind gem der Legaldefinition in [§ 11 SGB I](#) die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen, deren Gegenstand soziale Rechte sind. Ob eine Leistung der Verwirklichung der sozialen Rechte

einzelner dienen muss (so beispielsweise [Änd](#) in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 11 SGB I](#) (Stand: 28.04.2022) Rn. 17; Ross in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, [Â§ 11](#) (Stand Juli 2017) Rn. 9 ff.; Gutzler in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, [Â§ 11](#) Rn. 11; KassKomm/Spellbrink, Sozialversicherungsrecht, 117. Ergänzungslieferung, [Â§ 11 SGB I](#) (Stand Dezember 2021) Rn. 10; Reinhardt in Krahrmer/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, [Â§ 11](#) Rn. 6; BSG Urteil vom 24.03.1983, [1 RJ 92/81](#), Rn. 22, juris; Urteil vom 24.07.1986, [7 RAr 86/84](#), Rn. 24, juris; Urteil vom 23.07.1992, [7 RAr 98/90](#), Rn. 29, 31) oder sie lediglich im Sozialgesetzbuch vorgesehen sein muss (so Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, SGB I [Â§ 11](#) Rn. 2, 6, 10; BSG Urteil vom 13.10.1983, [11 RA 49/82](#), Rn. 10 ff., juris; Urteil vom 25.07.1985, [7 RAr 33/84](#), Rn. 24, juris), ist bislang umstritten.

Der Wortlaut des [Â§ 11 SGB II](#) nimmt Bezug auf den Gegenstand sozialer Rechte, die in [Â§ 2 SGB I](#) als nachfolgend im ersten Abschnitt des SGB I geregelt benannt sind und im zweiten Titel des zweiten Abschnitts des SGB I aufgelistet sind, so dass daraus eine Begrenzung auf die dort genannten Rechte folgt. Gegen die Annahme, es komme auf die Verwirklichung der sozialen Rechte des Einzelnen bei dem Begriff Sozialleistung nicht an, sprechen systematische Erwägungen. So hätte es beispielsweise keiner besonderen Regelung zur Verzinsung in [Â§ 27 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedurft, wenn der Begriff der Geldleistung in [Â§ 44 SGB I](#) unter Bezugnahme auf [Â§ 11 SGB I](#) nicht einschränkend auf Leistungen zur Verwirklichung der sozialen Rechte zu beziehen wäre (vgl. Rolfs in Hauck/Noftz SGB I, Werkstand 48. Ergänzungslieferung, [Â§ 44](#) (Stand November 2021) Rn. 6). Bezogen auf die nicht im zweiten, sondern dem dritten Abschnitt des SGB I aufgeführten Zinsansprüche ist zu berücksichtigen, dass diese nur unselbständige Nebenkosten sind, deren Zweck der Ausgleich für verspätete Zahlungen in Erfüllung des Hauptanspruchs ist, jedoch primär nicht der sozialrechtlichen Bedarfserfüllung dienen (vgl. Schäfer in SGB I Onlinekommentar, [Â§ 11](#) (Stand: 03.03.2021) Rn. 2; [Änd](#) in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 11 SGB I](#) (Stand: 28.04.2022) Rn. 35; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, [Â§ 44 SGB I](#) (Stand: 17.11.2021) Rn. 46).

Letztlich kann es aber offen bleiben, ob Zinsansprüche Sozialleistungen i.S.d. [Â§ 11 SGB I](#) sind und daher unmittelbar der Verjährung nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB I](#) unterliegen, denn das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in [Â§ 45 SGB I](#) bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. nur BSG Urteil vom 28.11.2013, [B 3 KR 27/12 R](#), Rn. 43, juris m.w.N.). Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden verwirklicht werden, indem es Ansprüche, die geraume Zeit nicht geltend gemacht werden, dem Streit entzieht (vgl. BSG a.a.O., Rn. 45, juris). Das BSG hat sich insoweit darauf gestützt, dass die vierjährige Verjährungsfrist nicht nur in [Â§ 45 Abs. 1 SGB I](#) für Ansprüche auf Sozialleistungen, sondern etwa auch in [Â§ 25 Abs. 1 SGB IV](#) für Beitragsansprüche, in [Â§ 27 Abs. 2 SGB IV](#) für Erstattungsansprüche, in [Â§](#)

[118 Abs. 4a](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und [Â§ 96 Abs. 4a](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) fÃ¼r RÃ¼ckberweisungs- und RÃ¼ckforderungsansprÃ¼che sowie in [Â§ 50 Abs. 4 SGB X](#) und [Â§ 113 Abs. 1 SGB X](#) fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che enthalten ist (an diesem allgemeinen Prinzip dÃ¼rfte sich auch mit der EinfÃ¼hrung der verkÃ¼rzten VerjÃ¤hrungsfrist in [Â§ 109 Abs. 5 SGB V](#) nichts geÃ¤ndert haben). Zu einer Ã¤nderung dieser allgemeinen vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist ist es im Sinne eines Gleichlaufs auch nach der Ã¤nderung der zivilrechtlichen allgemeinen VerjÃ¤hrungsfrist auf drei Jahre in [Â§ 195 BGB](#) nicht gekommen (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, [B 14 AS 45/18 R](#), Rn. 16, juris; Urteil vom 28.11.2013, [B 3 KR 27/12 R](#), Rn. 44, juris). Die Entscheidung, inwiefern das neue Regelungssystem auf spezialgesetzlich geregelte Materien zu Ã¼bertragen ist und welche Sonderregelungen zu treffen sind, wurde in dem Gesetz zur Anpassung von VerjÃ¤hrungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 ([BGBl I S. 3214](#)) getroffen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine entsprechende Anpassung des Ã¶ffentlichen Rechts entschieden, da im Ã¶ffentlichen Recht grundsÃ¤tzlich eigenstÃ¤ndige VerjÃ¤hrungsregelungen gelten wÃ¼rden und auf die zivilrechtlichen VerjÃ¤hrungsbestimmungen nur hilfswise entsprechend zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnen ([BT-Drucks. 15/3653 S. 10](#)). Ein RÃ¼ckgriff auf bÃ¼rgerlich-rechtliche VerjÃ¤hrungsvorschriften ist aufgrund der sachnÃ¤heren Regelung im Sozialrecht damit ausgeschlossen (dazu BSG Urteil vom 01.08.1991, [6 RKa 9/89](#), Rn. 19, juris; Urteil vom 10.05.1995, [6 RKa 17/94](#), Rn. 15, juris; vgl. Reinhardt in Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, 4. Auflage 2020, Â§ 11 Rn. 8; SchÃ¤fer in SGB I Onlinekommentar Â§ 45 (Stand: 05.04.2021) Rn. 5), im Ã¼brigen fÃ¼hrte dies angesichts der kÃ¼rzeren regelmÃ¤Ãigen VerjÃ¤hrungsfrist von drei Jahren in [Â§ 195 BGB](#) nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine entsprechende Anwendung der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist in [Â§ 197 BGB](#) liegen bezogen auf den streitigen Sachverhalt ersichtlich nicht vor.

Daher unterfÃ¼hrt der Anspruch auf Verzinsung nach [Â§ 44 SGB I](#) der sozialrechtlichen VerjÃ¤hrung nach [Â§ 45 Abs. 1 SGB I](#) jedenfalls entsprechend (ebenso der Anspruch auf Kostenerstattung nach [Â§ 63 SGB X](#) vgl. BSG Urteil vom 12.12.2019, [B 14 AS 45/18 R](#), Rn. 17, juris m.w.N.; auch der Ã¶ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch vgl. BSG Urteil vom 11.09.2019, [B 6 KA 13/18 R](#), Rn. 24, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 07.07.2016, [L 7 AS 1359/14](#), Rn. 25, juris; fÃ¼r den Honoraranspruch eines Vertragsarztes BSG Beschluss vom 29.11.2017, [B 6 KA 51/17 B](#), Rn. 11, juris).

Der Anspruch auf Verzinsung verjÃ¤hrt damit in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. AnsprÃ¼che auf Verzinsung entstehen gemÃ¤Ã [Â§ 40 Abs. 1 SGB I](#), sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Aus den oben genannten AusfÃ¼hrungen folgt, dass die Verzinsung nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollstÃ¤ndigen Leistungsantrag (hier am 00.07.2005) am 01.02.2006 begann und mit dem Kalendermonat vor der Zahlung am 31.01.2015 endete. Die VerjÃ¤hrung tritt damit gem. [Â§ 26 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 187 Abs. 2](#), [188 Abs. 2 BGB](#) selbst fÃ¼r den letzten vollen zu verzinsenden Kalendermonat (Januar 2015) vier Jahre nach Ablauf

des Kalenderjahres 2015 am 01.01.2020 ein, so dass der am 05.07.2020 gestellte Antrag der KlÄgerin auf Verzinsung die VerjÄhrung auch nicht mehr gemÄrÄ [Ä§ 45 Abs. 3 S. 1 SGB I](#) entsprechend hemmen konnte.

b. Der Beklagte hat die Einrede der VerjÄhrung jedoch nicht ohne Rechtsfehler erhoben. Vielmehr hat er von dem ihm eingerÄumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht. [Ä§ 45 Abs. 2 SGB I](#) verweist hinsichtlich der Wirkung der VerjÄhrung auf das BGB. Nach [Ä§ 214 Abs. 1 BGB](#) ist der Schuldner nach Eintritt der VerjÄhrung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die VerjÄhrung ist damit â im Sozialrecht ebenso wie im Zivilrecht â mit einer Einrede geltend zu machen. Da es sich um eine Berechtigung handelt, steht die Erhebung dieser Einrede im Ermessen des LeistungstrÄgers (vgl. Mrozynski SGB I, 6. Auflage 2019, Ä§ 45 Rn. 3; HÄrnlein in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, Ä§ 45 Rn. 14; Markovic/Timme in Krahrmer/Trenk-Hinterberger, Sozialgesetzbuch I, 4. Auflage 2020, Ä§ 45 Rn. 14; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, Ä§ 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 44; KassKomm/Schifferdecker, Sozialversicherungsrecht, 117. ErgÄnzungslieferung, [Ä§ 45 SGB I](#) (Stand Dezember 2021) Rn. 60; Rolfs in Hauck/Noftz SGB I Werkstand 48. ErgÄnzungslieferung, Ä§ 45 (Stand Juli 2017) Rn. 34; Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I, 5. Auflage 2019, Ä§ 45 Rn. 40; Bigge in Eichenhofer/v.Koppenfels-Spies/Wenner, Kommentar zum SGB I, 2. Auflage 2018, Ä§ 45 Rn. 21; vgl. auch Spiolek, â Ermessen bei Erheben der VerjÄhrungseinrede im Sozialrechtâ BB 1998, S. 533 ff. mit Nachweis der Entwicklung der BSG Rechtsprechung dazu). Insofern sind die Grenzen des [Ä§ 39 Abs. 1 SGB I](#) zu beachten, so dass der Beklagte sein Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÄchtigung ausÄben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten muss. Zudem ist die Entscheidung gemÄrÄ [Ä§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB X](#) zu begrÄnden.

Der Bescheid vom 16.12.2020 enthÄlt keinerlei ErmessenerwÄgungen, sondern die Formulierung â Der Zinsanspruch ist gemÄrÄ [Ä§ 45 SGB I](#) verjÄhrtâ. Der Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 lÄsst ebenfalls keine ErmessenerwÄgungen erkennen, sondern formuliert â ist der Anspruch verjÄhrt. Denn seit der im Antrag genannten Nachzahlung am 05.02.2015 sind mehr als vier Jahre vergangen. Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.â Auch im sozialgerichtlichen Verfahren sind den SchriftsÄtzen keine Ermessensgesichtspunkte zu entnehmen. Insofern ist schon fraglich, ob der Beklagte Äberhaupt seine Pflicht erkannt hat, eine Ermessensentscheidung Äber die Erhebung der VerjÄhrungseinrede treffen zu mÄssen. Dass er aber eine solche Ermessensentscheidung tatsÄchlich getroffen hat, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Anhaltspunkte dafÄr, dass die Erhebung der Einrede wegen eines VerstoÄes gegen Treu und Glauben gemÄrÄ [Ä§ 242 BGB](#) insbesondere in der AusprÄgung des Rechtsinstituts der unzulÄssigen RechtsausÄbung wegen Rechtsmissbrauchs auf Seiten des Beklagten verwirkt sein kÄnnte (dazu vgl. nur BSG Urteil vom 22.10.1996, [13 Rj 17/96](#), Rn. 31, juris; Urteil vom 31.05.2016, [B 1 AS 1/16 KL](#), Rn. 23, juris; Urteil vom 13.07.2017, [B 8 SO 1/16 R](#), Rn. 33), liegen nicht vor. Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der LeistungstrÄger die VerjÄhrung

arglistig oder durch rechtswidrige Maßnahmen herbeigeführt hat, indem er den Berechtigten durch Irreführung von einer rechtzeitigen Verzinsungshemmenden Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit führen oder einen wirtschaftlichen Notstand auslösen würde. Angesichts der Ausführungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Urteil des SG vom 31.03.2014 dürfte es hier zwar naheliegen, dass seitens des Beklagten in der Vergangenheit grobe Pflichtverletzungen in Bezug auf die Beratung der Klägerin mit Erreichen der Volljährigkeit vorlagen. Diese haben jedoch die Klägerin nicht von der rechtzeitigen Geltendmachung der Verzinsungsansprüche abgehalten, denn nach Erlass des Bescheides vom 04.02.2015 hat genügend Zeit bestanden, die Verzinsung zu beantragen. Auch der Umstand, dass der Beklagte es unterlassen hat, von Amts wegen über den Verzinsungsanspruch zu entscheiden (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Auflage 2018, Â§ 45 (Stand: 17.11.2021) Rn. 49), war für den Eintritt der Verzinsung nicht ursächlich. Denn der Klägerin war es unbenommen, ihren Anspruch innerhalb der Verzinsungsfrist geltend zu machen, nachdem der Beklagte aus Sicht der Klägerin hierüber nicht rechtzeitig von Amts wegen entschieden hatte. Schließlich ist eine Ermessensreduzierung auf Null zu Gunsten der Klägerin nicht erkennbar. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gesamtheit der Umstände das Absehen von der Verzinsungseinrede gebietet. Solche Umstände sind hier jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Genügt eine Verzinsungseinrede den formellen Voraussetzungen der Ermessensausübung nicht, ist sie rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des dem Beklagten obliegenden Ermessens, vgl. [Â§ 39 Abs. 1 SGB I](#). Der diesbezügliche Bescheid ist daher aufzuheben.

Da der aufzuhebende Bescheid einen Anspruch auf eine Sozialleistung betrifft, deren Gewährung im Ermessen der Behörde steht und kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null besteht, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Leistung, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung. Denn das Gericht kann nicht selbst sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen und damit Spruchreife herbeiführen, was zur Folge hat, dass nur eine Verurteilung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in Betracht kommt (vgl. [Â§ 54 Abs. 2 S. 2, 131 Abs. 3 SGG](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54 Rn. 28, Â§ 131 Rn. 12 f.). Dieser Verpflichtungsanspruch ist als ein Minus in der Leistungsklage enthalten (BSG Urteil vom 06.04.2011, [B 4 AS 119/10 R](#), Rn. 21 m.w.N., juris; Urteil vom 10.05.2011, [B 4 AS 139/10 R](#), Rn. 16, juris; Urteil vom 19.08.2015, [B 14 AS 13/14 R](#), Rn. 10, juris), so dass der Beklagte über den Antrag der Klägerin auf Verzinsung erneut zu entscheiden und bezüglich der Einrede der Verzinsung sein Ermessen auszuüben hat.

Vor diesem Hintergrund hat die weitergehende Klage der Klägerin auf Leistung keinen Erfolg und ist die Berufung insoweit zurückzuweisen.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#) und auf der Erwägung, dass Klage und Berufung nur bezüglich der Anfechtungsklage Erfolg haben, die Klägerin mit ihrem eigentlichen Leistungsbegehren aber erfolglos geblieben ist.

E. Für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) besteht vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung auf einer fehlerhaften Ermessensausübung im Einzelfall beruht, kein Anlass.

Â

Erstellt am: 31.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024